

005.
ft.
verbe
llung.
1559.
6137.
6142.
1283.
1291.
1297.
1304.
falschen
mitten.
um 20.
her
meine
tätig.
den Na-
leben
selben
wahr-
gehe
rückte
bitte
beim.
en ein
aus
gibt
1905.

Bezugs-Preis

In der Hauptstadt oder deren Umge-
bungen abgeholt: vierteljährlich 4.80, bei
jährlicher Abnahme halbjährlich 9.00, bei
vierteljährlicher Abnahme 12.00, für
Leipzig & Umgegend vierteljährlich 4.50, für
die übrigen Städte nach Verhältnissen.

Diese Nummer kostet
auf allen Postämtern und
bei den Zeitungsverkäufern
10 Pf.

Redaktion und Expedition:
153 Bernauerstr. 222
Leipzig
Haupt-Postamt Leipzig:
Postfach 54
Bernauerstr. 1 Nr. 1715.
Haupt-Postamt Berlin:
Carl-Duisenberg-Postfach 10
Postfach 10
Bernauerstr. 1 Nr. 4001.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

**Amtsblatt des Königl. Land- und des Königl. Amtsgerichtes Leipzig,
des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.**

Nr. 156.

Montag den 27. März 1905.

Anzeigen-Preis

die 6gepaltenen Zeilen 25 J.
Familien-
und Stellen-Anzeigen 20 J.
Sonstige Anzeigen, Geschäftsanzeigen mit
Zug oder an besonderer Stelle nach Tarif.
Die 4gepaltenen Zeilen 25 J.

Kannabreichung für Anzeigen:
Klein-Kaufgabe: vormittags 10 Uhr.
Morgen-Kaufgabe: nachmittags 4 Uhr.

Anzeigen sind hier zu den gewöhnlichen Preisen.
Extra-Beilagen (nur mit der Morgen-
Ausgabe) nach besonderer Vereinbarung.
Die Expedition
ist wochentags ununterbrochen geöffnet von
früh 8 bis abends 7 Uhr.
Druck und Verlag von G. Wolf in Leipzig
(Bismarck-Platz Nr. 2, A. & B. Hofstraße).

99. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

* Kaiser Wilhelm sandte dem Angehörigen des verstorbenen Schriftstellers Jules Verne (87. Jahre) eine Ehrenmedaille.
* In Leipzig ist ein Streifzug mit Photographen und Steinbrüder in Fahrt. (S. Leipziger Anzeiger.)
* In Dresden wurde gestern auf dem Ballischehofen ein Bombenattentat ausgeführt. (S. Leipziger Anzeiger.)
* Professor Giuseppe Rossa in Mailand will ein jüdisches Heilmittel gegen die Tuberkulose entwickeln lassen. (S. Leipziger Anzeiger.)

Ultramontanismus und katholische Kirche.

Von Protestanten nicht bloß, sondern auch von Katholiken kann man häufig die Ansicht hören, daß ein Unterschied zu machen sei zwischen Ultramontanismus und katholischer Kirche. Es geht daraus hervor, wie sehr sich die Vertreter dieser Ansicht über das eigentliche Wesen der katholischen Kirche nach im Unklaren befinden. Jenes ist etwas, was in Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die römisch-katholische Kirche hat aber eine sehr reale Gestalt, die auf unerschütterlichen Grundlagen ruht. Vor 1870, vor der Verkündigung des Dogmas von der Unfehlbarkeit des Papstes, konnte man wohl auch mit einem Schein nach einem Unterschied zwischen Ultramontanismus und katholischer Kirche reden; denn bis dahin war der Ultramontanismus noch nicht zu dem ganze katholische Kirche beherrschenden System geworden, man verstand darunter vielmehr nur eine die Herrschaft anstrebende Richtung innerhalb der katholischen Kirche, die vornehmlich vom Jesuitenorden vertreten wurde, aber bei den Katholiken selbst auf sehr entschiedenen Widerstand stieß. Mit dem 18. Juli 1870 ist dies völlig anders geworden: die katholische Kirche ist in dem Ultramontanismus aufgegangen. Seither ist nur noch eine Unterscheidung zwischen Ultramontanen und Katholiken als Individualium berechtigt.

„Das Ideal des Jesuitenordens ist“, wie Ignaz von Döllinger in seinem „Jesuit“ sagt, „am 18. Juli 1870 dem Weltöffentlichkeit worden, daß man, je oft von der Kirche, von ihren Rechten und ihrer Würdigung die Rede ist, immer den Papst und nur ihn zu verstehen habe. ... Hier ist es gekommen, als die Gemeinlichkeit der Gläubigen, des Klerus und der Bischöfe, ist die Kirche, nach dem Vorwurfe des Kardinals Cajetan, des heiligen Theologen der Kurie, die Schola serva) des Papstes. Hier ist im Ganzen noch in ihren Teilen (Nationalkirchen) hat sie etwas wollen, erziehen, billigen oder ablehnen, was von dem päpstlichen Willen und Denken sich irgendwie entfernt.“ Kennzeichnend ist es die Aufgabe und die Gemeinlichkeit aller Nationen, es ist die ultramontane, d. h. die spezifisch römisch-katholische Denk- und Empfindungsweise möglichst einseitig, und will der Deutsche, Franzose oder Engländer da, wo die lateinische Form oder Anschauung oder Brauch und Anordnung keinen nationalen Gehalt mehr besitzt oder sich an die Stelle des bisherigen, ihn besser auszubilden und ihn zu leben zwingt, die fremde Form nach sich abzulegen, so ist er schon dadurch auf einem falschen Wege, ist er kein „eigentlicher Katholik“ mehr, sondern ein Gegner der römisch-katholischen Kirche, ein „Antimontanismus“ im Gegensatz zu den echten Katholiken, dem Ultramontanen.

Wer heute noch davon zweifelt, daß Ultramontanismus und römisch-katholische Kirche identisch sind, der lese die Verhandlungen der deutschen Katholikentage, insbesondere die des letzten von Regensburg, der vornehmlich die die Verhandlung, die den sogenannten Antimontanismus von der römischen Kirche getrennt, der sehr zu, wie sich die Führer und die Redatoren der Antimontanismus über den Ultramontanismus äußern. Was mag die „religiös-dogmatischen Auffassungen“ des Ultramontanismus innerhalb der „religiösen“ erklären, das Arbeit nicht an der Aufgabe, daß sich das Lehrgeschehen der römisch-katholischen Kirche auf ihnen aufbaue, daß sie das eigentliche Wesen dieser Kirche ausmachen. Die als „Ultramontane“ bezeichneten Katholiken nennt Papst Pius IX. in seinem Schreiben an den Präsidenten des Vereins der katholischen Jugend zu Rom vom 6. März 1870 die „eifrigsten und folgenschwersten Kinder der Kirche“. Und in seiner 1904 „mit kirchlicher Drucklaubnis“ veröffentlichten Schrift „Der Ultramontanismus in seinem wahren Sinne“ schreibt der päpstliche Sonderdelegierte D. Carl Oberste: „Ultramontane sein heißt nichts anderes als wahr und echt katholisch gefasst sein und dementsprechend auch handeln und in allem beharrlich und freudig zu sein der Kirche und zu ihrem Oberhaupt, dem Papste, stehen.“ Solchen antichristlichen Trugparolen gegenüber ist es völlig unzulässig, nach fernherhin die Existenz eines Unterschiedes zwischen Ultramontanismus und katholischer Kirche zu behaupten. Die Annahme eines solchen Unterschiedes ist um so bedenklicher, als sie zu Streitern in der politischen Verhandlung der römisch-katholischen Kirche führen kann und leider auch schon häufig geführt hat. Man lasse also endlich von diesem verhängnisvollen Irrtum.

Der russisch-japanische Krieg. Die sibirische Bahn und ihre Bedeutung in den letzten Kämpfen.

Ein regelmäßiger Mitarbeiter schreibt uns: Vor über Jahresfrist mieden wir angefangen der Schauerregen, die über die Weltanschauung der sibirischen Bahn verbreitet wurden, davon bin, daß dieser einseitige und nicht gerade aus dem Material erhaltene Schienenstrang es nicht gelingen würde, mehr als ca. 400.000 Mann auf dem Kriegsschauplatz zu halten. Wir betonen damals,

und das wird heute noch von den Besiegten gebührend in Rechnung gezogen, daß die Bahn nicht bloß zur Personens- sondern auch zur Güterbeförderung notwendig ist, daß Sibirien und die Mandchurie nicht in der Lage sind, ein übermäßig großes Kontingens aus dem Ueberflusse an Lebensmitteln, der sich im Lande findet, zu beschaffen; Lebensmittel für 400.000 Mann erfordern aber täglich fast 100.000 Maß Vorratmaterialien, Wasser für die Pferde, Munitionsmaterialien, allein täglich 100.000 Maß Getreide, das damit die Bahn von am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angeht. Wir haben heute die Gelegenheit, das unsere Rechnung sich bei und ganz als richtig erweisen hat; in der Praxis ist es auch in der Tat richtig bekannt geworden, daß genau unsere Äußerung bestätigt. Es ist nun in der letzten Zeit viel vom „zweigeschichtigen Ausbau“ der Bahn die Rede gewesen, und es ist natürlich, daß ein solcher die Leistungsfähigkeit fast verdreifachen würde, man wird gemeinhin die Dauer eines solchen Erweiterungsbauwerks unterschätzt und vor allem vernachlässigt, daß die für einen solchen Ausbau nötigen Materialstoffe, auf denen die Schienen, Schrauben usw. an Ort und Stelle geliefert werden, die Ausnutzung der Bahn für militärische Zwecke in ganz unzulänglicher Weise herabsetzt. Versteht man aber auf die Benutzung des vorhandenen Materials beim Bau des neuen, so würde die Planung des zweiten Schienenstranges fast ebenso lange dauern wie die des ersten, nämlich ca. 8-10 Jahre. Wir ändern Worten: während der Dauer des Krieges, es ist denn, man sage ihn zehn Jahre, und das Geld, was man unternehmen noch nicht aufbringen, ist der Ausbau des zweiten Schienenstranges nicht möglich, wenigstens nicht auf der ganzen Linie, und das ist das Entscheidende. Es liegt ja auf der Hand, daß es für die gesamte Leistungsfähigkeit der Bahn völlig gegenstandslos ist, es einige Strecken vergrößert zu haben, wenn man nur ein Gebiet liegt, wo sich das Mehr von Gütern, das auf dem Schienenstrange verkehren kann, hinaus durch Militärzüge belastet wird, und Aufstellungen und Anlagerung neuer Weichen, die höher und weitergehend auszuführen. Es will schon viel heißen, eine Bahn, die Tag und Nacht auf das bestmögliche angetrieben wird, in dauerndem gutem Zustand zu erhalten, sie während der Benutzung noch zu verbessern, ist wohl an sich möglich, heißt aber eine so hohe außerordentliche Widerstandsfähigkeit abzugeben, wie man sie bei der in Russland noch nicht beobachteten konnte, da kommt es nicht bloß auf den Techniker, sondern auch auf den Vorkämpfer an: der manuelle Kraft jenes Vorkämpfers. Bis vor kurzem standen dem russischen Heere noch die sibirischen Bahnen zur Verfügung, jetzt ruht das Weh der ganzen auf einem einzigen Schienenstrang, mehr noch die Bahnen müssen die Hilfe von Eisenbahngesellschaften dorthin geschickt werden, immer demselben Zweck die rein militärischen Transportdienste, eine einzelne wirksame, langdauernde Unternehmung, und der Hunger bricht als unerbittlicher Feind über die Tausende tapferer Kämpfer herein. In dieser Stelle ist es noch auf die Bedeutung der Bahn in der Schlacht von Tsushima, in der Besetzung der Inseln übersehen; während eines Kampfes, nach einem heftigen Gefechte für die Verfolgung und nach einem verlustreichen für den Rückzug, ist ein Schienenstrang für arthritische Truppenmaterialien nicht möglich gewesen. Selbst voranschreitend, daß die Bahnen in Zukunft, wie man im 4000 Eisenbahnen halten und dazu die nötigen Informationen und nicht zu vernachlässigen, die Verladung der Güter, die in der Bahn, die Trains und Kolonnen 15, ankommen alle 30 Tage zu je 50 Waggons, brauchen, alle etwa 2000 Waggons, ein einziger Armeezug hätte von Wladimir alle abtransportiert werden können, für die Tausende von Verwundeten, die naturgemäß mehr Platz beanspruchten, ist dabei überhaupt nicht zu denken! Und die Verfolgung, selbst wenn die Kanonen die Weichen intact vorfinden, sie konnten nicht darauf zählen, die Eisenbahnen ihrer Weichen und Wagen nicht auf die russischen Weichen. Weltanschauung haben in die Kanonen die gesamte Bahn von Port Arthur-Tsushima über die Ostsee hinaus auf ihre Spurweite umgebaut, um dem einfachen Grunde, weil die Weichen ihnen fehlerhaft nicht die nötigen Informationen und Wagen zurückgeben konnten, diese alle sind schon verloren werden mußten, da sich die Schienenfahrzeuge leichter absetzen läßt als der Landbau des ganzen Waggons- und Weichenmaterials, die wählte man den ersten Weg. So groß ist von den modernen eisenernen Schienenwegen auch in der Weltanschauung der Welt nicht, so wird wohl nicht ohne Grund in der Zukunft an dem, daß die Welt auch nicht ohne Grund, ein Eisenbahnen beherrscht noch wie vor immer höchstens ein einzelnes Material, und noch ist es im Bestehen der Welt, der Welt, die hat auf den Naturwissenschaften der Weltanschauung rinnen? („Nachdruck verboten.“)

Deutsches Reich.
Leipzig, 26. März.
* **Entscheidung des Reichsgerichts.** Der Senat, den der Reichstag neuerdings an den Tag hat, um fällige Aufgaben zu erledigen, kommt teilweise aus einer Vorlage und den zu ihr in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden, vor die nach Umständen erheben werden, als in demselben nicht angeht werden, um ein vollständiges Kommissariat der Entscheidung der Kommission, die in der Kommission gehaltenen, der Initiative des national-liberalen Abgeordneten Popmann zu stützenden Beschlüssen zu gute, welche zur Entlassung des Reichsgerichts zu führen bestimmt sind. Was speziell die Erhöhung der Revisionsinstanz betrifft, so kann der Senat, das gegen die begehrenlichen Beschlüsse der Kommission, die in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht formuliert und von der Mehrheit der Kommission angenommen wurden